

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat



Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31

Mit Empfangsbekanntnis

Stadt Genthin
Marktplatz 3
39307 Genthin

Stadtverwaltung Genthin
Anmerkungen: 16. JAN. 2024
Zur weiteren Bearbeitung / Rücksprache
an / mit
Postempfang 09. Jan. 2024

	PE: FB	weiter an	PE: FB	weiter an
1			5	
2			6	
3			7	
4				

Rechtsamt

Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Herr Teßmann

Mein Zeichen: 15 43 22/2023

Dienstgebäude: Burg, Bahnhofstraße 9

Zimmer-Nr.: 16a

Telefon: 03921 949-1510

Telefax: 03921 949-1599

E-Mail: kommunalaufsicht@lkjl.de

Öffnungszeiten für den o. g. Bereich:

Dienstag und Donnerstag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Ihre Nachricht vom
20. Oktober 2023

Ihr Zeichen
Resolution an Olaf Scholz

Datum
8. Januar 2024

Widerspruch des Bürgermeisters der Stadt Genthin gegen den Beschluss des Stadtrates 2019-2024/AT-030/1 vom 12. Oktober 2023

hier: kommunalaufsichtliche Entscheidung gem. § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA

Verfügung

Zum Beschluss des Stadtrates der Stadt Genthin über den Antrag „Resolution des Stadtrates der Stadt Genthin“, Beschluss-Nr. 2019-2024/AT-030/1, vom 12. Oktober 2023 ergehen folgende Entscheidungen:

1. Der vom Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 12. Oktober 2023 gefasste Beschluss wird beanstandet.
2. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Genthin ist bis spätestens 15. März 2024 aufzuheben. Die Aufhebung ist mir bis zum 29. März 2024 anzuzeigen.
3. Für den Fall, dass Sie der Anordnung nach Punkt 2 nicht innerhalb der dort genannten Frist nachkommen, werde ich die Anordnung an Ihrer Stelle und auf Ihre Kosten im Rahmen der Ersatzvornahme selbst durchführen.
4. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:**I.**

Der Stadtrat der Stadt Genthin hat in seiner Sitzung am 17. August 2023 folgenden Beschluss (Beschluss-Nr. 2019-2024/AT-030) gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die beiliegende Resolution des Stadtrates der Stadt Genthin zur Asyl- und Flüchtlingspolitik an Bundeskanzler Olaf Scholz zu versenden. Nach Mehrheitsbeschluss durch den Stadtrat soll das Schreiben vom Bürgermeister der Stadt Genthin sowie durch den Stadtratsvorsitzenden unterschrieben und zügig versendet werden.“

Mit Schreiben vom 28. August 2023 legte der Bürgermeister der Stadt Genthin, Herr Matthias Günther, gegen den Beschluss 2019-2024/AT-030 gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA Widerspruch ein.

Der Stadtrat der Stadt Genthin hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2023 erneut den Beschluss zur Resolution (Beschluss-Nr. 2019-2024/AT-030/1) gefasst.

Daraufhin legte der Bürgermeister der Stadt Genthin, Herr Matthias Günther, gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA mit Schreiben vom 20. Oktober 2023 erneut Widerspruch ein und bat mit E-Mail vom 20. Oktober 2023 bei der hiesigen Kommunalaufsicht um Entscheidung.

Nach Auffassung des Bürgermeisters der Stadt Genthin, Herr Matthias Günther, begründet sich der Widerspruch entsprechend des § 65 Abs. 3. S. 1 KVG LSA damit, dass die Stadt Genthin nicht verbandszuständig ist und somit gegen formelles Recht verstößt.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 wurde der Stadt Genthin unter Fristsetzung zum 5. Januar 2024 Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Am 4. Januar 2024 teilte die Stadt Genthin mit, dass sie sich zur beabsichtigten Verfügung nicht äußern wird.

II.Zu 1.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsicht Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Stadt Genthin ist nach § 144 Abs. 1 S. 1 KVG LSA der Landkreis Jerichower Land.

Gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA muss der Hauptverwaltungsbeamte Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind.

Über den Antrag zur Resolution des Stadtrates der Stadt Genthin wurde am 17. August 2023 abgestimmt, folglich eine abschließende Willensentscheidung getroffen. Dieser Beschluss ist rechtswidrig, wenn er gegen formelles und/oder materielles Recht verstößt.

Nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 87 Verf LSA und § 1 Abs. 1 AufG LSA obliegt es den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises schutzsuchende Personen aufzunehmen. Für die in der Resolution thematisierte Asyl- und Flüchtlingspolitik, die die Aufnahme und Integration schutzsuchender Menschen beinhaltet, ist die Stadt Genthin somit nicht verbandszuständig.

Die Resolution hat damit nur den Charakter einer allgemeinpolitischen Stellungnahme. Hierfür besteht allerdings keine Befassungskompetenz des Stadtrates (vgl. BVerwG, U. v. 14.12.1990 – 7 C 37/89; BVerfG U. v. 30.07.1958 - 2 BvG 1/58). Das Befassungsverbot schützt den Stadtrat vorliegend in seiner Funktionsfähigkeit, in dem dort keine allgemeinpolitischen Diskussionen geführt werden können, die den Stadtrat daran hindern, die ihm zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

Danach ist der Beschluss 2019-2024/AT-030/1 des Stadtrates der Stadt Genthin rechtswidrig.

Die Beanstandung ist geeignet, auf die Schaffung eines rechtmäßigen Zustandes hinzuwirken und gibt der Stadt Genthin nochmals die Möglichkeit, diesen eigenständig herzustellen, indem der rechtswidrige Beschluss seitens der Vertretung aufgehoben wird.

Die Beanstandung ist hier erforderlich, da es ansonsten kein milderes Mittel gibt, um einen rechtmäßigen Zustand herzustellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde muss zunächst alle anderen rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, ehe sie sich ermessensfehlerfrei zum Einschreiten nach § 146 KVG LSA entschließen kann. An erster Stelle steht folglich der Hinweis auf die Rechtslage, welcher mit Anhörung zum Sachverhalt vom 15. Dezember 2023 erfolgt ist.

Aufgrund der wiederholten Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Genthin ist die Beanstandung angemessen, weil ein vorrangiges berechtigtes öffentliches Interesse am Zustandekommen von rechtmäßigen Beschlüssen besteht.

Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 147 KVG LSA anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt. Der Beschluss 2019-2024/AT-030/1 verletzt das Gesetz und ist unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens kommunalaufsichtlich zu beanstanden.

Um einen rechtmäßigen Zustand herzustellen, ist es notwendig, dass der beanstandete Beschluss durch die Vertretung aufgehoben wird. Der Beschluss ist binnen einer angemessenen Frist aufzuheben, Angemessen ist die Frist, wenn der Kommune ausreichend Gelegenheit verbleibt, die entsprechende Sach- und Rechtslage zu prüfen und den beanstandeten Beschluss aufzuheben. Hierzu wird der Stadt Genthin eine Frist bis zum 15. März 2024 gewährt. Dies wird als ausreichend erachtet. Die Stadt Genthin hat die Aufhebung der Kommunalaufsicht bis zum 29. März 2024 anzuzeigen.

Zu 3.

Sollte dem Verlangen seitens der Vertretung nicht nachgekommen werden, bleibt zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes nur die Anwendung des kommunalaufsichtlichen Mittels der Ersatzvornahme gemäß § 148 KVG LSA; da die Möglichkeiten des kommunalaufsichtlichen Einschreitens mit dem Ziel, dass die Vertretung selbst für eine ordnungsgemäße Beschlussfassung sorgt, erschöpft sind. Aus vorgenanntem Grund drohe ich Ihnen hiermit die Aufhebung des Beschlusses 2019-2024/AT-030/1 im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 148 KVG LSA an.

Zu. 4

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 2 VwKostG LSA in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag



Heinrich